

§ 43⁵⁸

(4) Das Mitglied des Lehrkörpers hat im Förderungsausschuß den Vorsitz. Der Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung führt die Geschäfte des Förderungsausschusses.

(5) Die Mitglieder des Förderungsausschusses sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Weisungen nicht gebunden; sie dürfen mit einem Förderungsfall, an dem der Ausschuß mitwirkt, anderweitig nicht befaßt sein. Sie haben das Recht der Akteneinsicht. Der Förderungsausschuß hat das Recht, den Auszubildenden zu hören.“

58 ÄNDERUNGEN

01.07.1974.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 14. November 1973 (BGBl. I S. 1637) hat Nr. 5 in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. die Deckung besonderer Aufwendungen nach § 13 Abs. 5,“

Artikel 1 Nr. 10 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Nr. 2, 5 und 6“ durch „Nr. 2 und 6“ ersetzt.

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 6 hat sich die Stellungnahme auch darauf zu erstrecken, ob die Ausbildungsförderung ganz oder teilweise als Darlehen geleistet werden soll.“

Artikel 1 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

01.04.1976.—Artikel 18 § 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) hat Nr. 7 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 7 lautete:

„7. eine Gewährung eines Darlehens nach § 17 Abs. 3 Nr. 2.

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 1 „auf Anforderung“ nach „wirken“ eingefügt und in Abs. 1 Nr. 4 „35. Lebensjahres“ durch „30. Lebensjahres“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Eine gutachtliche Stellungnahme nach § 48 Abs. 3 kann das Amt für Ausbildungsförderung nur nach Anhörung des Förderungsausschusses anfordern.“

Artikel 1 Nr. 33 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Das Amt für Ausbildungsförderung kann von einer gutachtlichen Stellungnahme des Förderungsausschusses nur aus wichtigem Grund abweichen, der dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen ist. Es hat zuvor den Förderungsausschuß schriftlich von seinen Einwendungen zu unterrichten und dessen erneute Stellungnahme innerhalb einer Frist von 14 Tagen abzuwarten.“

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897) hat in Abs. 1 Nr. 1 „und 3“ am Ende gestrichen.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat Nr. 1 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 1 lautete:

„1. eine Ausbildung im Ausland nach § 5 Abs. 2,“

AUFHEBUNG

08.12.2004.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3127) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 43 Aufgaben der Förderungsausschüsse

(1) Die Förderungsausschüsse wirken auf Anforderung in folgenden Fällen durch gutachtliche Stellungnahmen zu den besonderen Leistungsvoraussetzungen mit an der Entscheidung über die Leistung von Ausbildungsförderung für

1. (weggefallen)
2. eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 Satz 2,
3. eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3,
4. eine Ausbildung, die nach Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen wird, nach § 10 Abs. 3,
5. (weggefallen)
6. eine angemessene Zeit nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3,
7. (weggefallen)

(2) Die Erteilung eines ablehnenden Bescheids ist in den Fällen des Absatzes 1 nur zulässig, wenn eine Stellungnahme des Förderungsausschusses eingeholt worden ist.

§ 44 Beirat für Ausbildungsförderung

(1) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates einen Beirat für Ausbildungsförderung bilden, der es bei

1. der Durchführung des Gesetzes,
2. der weiteren Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung der individuellen Ausbildungsförderung und
3. der Berücksichtigung neuer Ausbildungsformen

berät.

(2) In den Beirat sind Vertreter der an der Ausführung des Gesetzes beteiligten Landes- und Gemeindebehörden, des Deutschen Studentenwerkes e.V., der Bundesagentur für Arbeit, der Lehrkörper der Ausbildungsstätten, der Auszubildenden, der Elternschaft, der Rechts-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer zu berufen.⁵⁹

Abschnitt IX Verfahren

§ 45 Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Entscheidung über die Ausbildungsförderung ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Eltern des Auszubildenden oder, wenn nur noch ein Elternteil lebt, dieser den ständigen Wohnsitz haben. Das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz hat, ist zuständig, wenn

1. der Auszubildende verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
2. seine Eltern nicht mehr leben,
3. dem überlebenden Elternteil die elterliche Sorge nicht zusteht oder bei Erreichen der Volljährigkeit des Auszubildenden nicht zusteht,

(3) Ist ein Förderungsausschuß nicht berufen oder gibt er binnen einer Frist von vier Wochen eine Stellungnahme nicht ab, so entscheidet das Amt für Ausbildungsförderung ohne Vorliegen der gutachtlichen Stellungnahme.

(4) Das Amt für Ausbildungsförderung kann von einer gutachtlichen Stellungnahme des Förderungsausschusses nur aus wichtigem Grund abweichen, der dem Auszubildenden und dem Förderungsausschuß schriftlich mitzuteilen ist.“

59 ÄNDERUNGEN

01.08.1983.—Artikel 16 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) (in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „zuständige Bundesminister“ durch „Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.

29.07.1995.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) In den Beirat sind neben Vertretern der an der Ausführung des Gesetzes beteiligten Landes- und Gemeindebehörden sowie der Bundesanstalt für Arbeit Vertreter der Lehrkörper, der Ausbildungsstätten, der Auszubildenden, der Elternschaft, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer zu berufen.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ durch „Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „ihn“ durch „es“ ersetzt.

13.05.1999.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) hat in Abs. 1 „ , Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch „und Forschung“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 28 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 1 „mit“ durch „ohne“ ersetzt.

4. nicht beide Elternteile ihren ständigen Wohnsitz in dem Bezirk desselben Amtes für Ausbildungsförderung haben,
5. kein Elternteil einen Wohnsitz im Inland hat,
6. der Auszubildende eine Fachschulklasse besucht, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
7. der Auszubildende Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen erhält (§ 3).

Hat in den Fällen des Satzes 2 der Auszubildende im Inland keinen ständigen Wohnsitz, so ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Ausbildungsstätte liegt.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist für die Auszubildenden an

1. Abendgymnasien und Kollegs,
2. Höheren Fachschulen und Akademien

das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Ausbildungsstätte gelegen ist, die der Auszubildende besucht.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist das bei einer staatlichen Hochschule errichtete Amt für Ausbildungsförderung für die an dieser Hochschule immatrikulierten Auszubildenden zuständig; diese Zuständigkeit gilt auch für Auszubildende, die im Zusammenhang mit dem Hochschulbesuch ein Vor- oder Nachpraktikum ableisten. Die Länder können bestimmen, dass das an einer staatlichen Hochschule errichtete Amt für Ausbildungsförderung auch zuständig ist für Auszubildende, die an anderen Hochschulen immatrikuliert sind, und andere Auszubildende, die Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen erhalten. Ist das Amt für Ausbildungsförderung bei einem Studentenwerk errichtet, so wird dessen örtliche Zuständigkeit durch das Land bestimmt.

(4) Für die Entscheidung über Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland nach § 5 Abs. 2 und 5 sowie § 6 ist ausschließlich das durch das zuständige Land bestimmte Amt für Ausbildungsförderung örtlich zuständig. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, welches Land das für alle Auszubildenden, die die in einem anderen Staat gelegenen Ausbildungsstätten besuchen, örtlich zuständige Amt bestimmt.⁶⁰

60 ÄNDERUNGEN

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat in Abs. 1 Satz 1 bis 3 jeweils „gewöhnlichen Aufenthalt“ durch „ständigen Wohnsitz“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Besucht ein Auszubildender, der seinen ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, eine außerhalb dieses Geltungsbereichs gelegene Ausbildungsstätte (§ 5 Abs. 2 und 3), so ist das durch das zuständige Land bestimmte Amt für Ausbildungsförderung örtlich zuständig.“

Artikel 1 Nr. 31 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Für die Entscheidung über die Ausbildungsförderung eines Deutschen, der seinen ständigen Wohnsitz im Ausland hat und dort eine Ausbildungsstätte besucht (§ 6), ist ein vom Land Nordrhein-Westfalen bestimmtes Amt für Ausbildungsförderung zuständig.“

01.01.1976.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 31. Juli 1975 (BGBl. I S. 2081) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Für die Entscheidung über die Ausbildungsförderung ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Eltern des Auszubildenden oder, wenn nur noch ein Elternteil lebt, dieser den ständigen Wohnsitz hat. Das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz hat, ist zuständig, wenn

1. der Auszubildende ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht,
2. der Auszubildende verheiratet ist oder war,
3. seine Eltern nicht mehr leben,
4. seine Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in dem Bezirk desselben Amtes für Ausbildungsförderung haben oder
5. kein Elternteil einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

§ 45a Wechsel in der Zuständigkeit

Hat in den Fällen des Satzes 2 der Auszubildende im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen ständigen Wohnsitz, so ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Ausbildungsstätte liegt.

(2) Abweichend von dem Absatz 1 ist für die Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Ausbildungsstätte gelegen ist, die der Auszubildende besucht. Das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz hat, ist örtlich zuständig, wenn der Auszubildende

1. von seinem ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus eine außerhalb dieses Geltungsbereichs gelegene Ausbildungsstätte besucht (§ 5 Abs. 1) oder
2. Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen erhält (§ 3).

(3) Für die Entscheidung über Ausbildungsförderung für eine Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2 und 3 sowie § 6 ist das durch das zuständige Land bestimmte Amt für Ausbildungsförderung örtlich zuständig. Der zuständige Bundesminister bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welches Land das für alle Auszubildenden, die die in einem anderen Staat gelegenen Ausbildungsstätten besuchen, örtlich zuständige Amt bestimmt.“

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 4 Satz 1 „ausschließlich“ nach „ist“ eingefügt.

01.08.1981.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat in Abs. 4 Satz 1 „Abs. 2 und 3“ durch „Abs. 2, 3 und 5“ ersetzt.

01.08.1983.—Artikel 16 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 4 Satz 2 „zuständige Bundesminister“ durch „Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897) hat in Abs. 4 Satz 1 „Abs. 2, 3 und 5“ durch „Abs. 2 und 5“ ersetzt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 4 Satz 1 „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2 und 5“ durch „im Ausland nach § 5 Abs. 2, 3 und 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 6 und Satz 3 jeweils „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „Inland“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „außerhalb dieses Geltungsbereichs“ durch „im Ausland“ ersetzt.

29.07.1995.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) hat in Abs. 4 Satz 2 „Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ durch „Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.

01.08.1996.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat in Abs. 3 Satz 1 „; diese Zuständigkeit gilt auch für Auszubildende, die im Zusammenhang mit dem Hochschulbesuch ein Vor- oder Nachpraktikum ableisten“ am Ende eingefügt.

13.05.1999.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) hat in Abs. 4 Satz 2 „ , Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch „und Forschung“ ersetzt.

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Länder können bestimmen, daß das an einer staatlichen Hochschule errichtete Amt für Ausbildungsförderung auch für Auszubildende zuständig ist, die an anderen Hochschulen immatrikuliert sind.“

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat Nr. 6 in Abs. 1 Satz 2 aufgehoben. Nr. 6 lautete:

„6. der Auszubildende von seinem ständigen Wohnsitz im Inland aus eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besucht (§ 5 Abs. 1),“.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Abs. 2, 3 und 5“ durch „Abs. 2 und 5“ ersetzt.

28.10.2010.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden“ nach „verheiratet“ eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 21 lit. b des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 4 Satz 2 „mit“ durch „ohne“ ersetzt.

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 eingefügt.

(1) Wird ein anderes Amt für Ausbildungsförderung zuständig, so tritt dieses Amt für sämtliche Verwaltungshandlungen einschließlich des Vorverfahrens an die Stelle des bisher zuständigen Amtes. § 2 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Hat die örtliche Zuständigkeit gewechselt, muß das bisher zuständige Amt die Leistungen noch solange erbringen, bis sie von dem nunmehr zuständigen Amt fortgesetzt werden.

(3) Sobald ein Amt zuständig ist, das in einem anderen Land liegt, gehen die Ansprüche nach § 50 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und § 20 auf dieses Land über.⁶¹

§ 46 Antrag

(1) Über die Leistung von Ausbildungsförderung wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag entschieden.

(2) Der Antrag ist an das örtlich zuständige Amt für Ausbildungsförderung zu richten.

(3) Die zur Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen sind auf den Formblättern anzugeben, die die Bundesregierung durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt hat.

(4) (weggefallen)

(5) Auf Antrag hat das Amt für Ausbildungsförderung dem Grunde nach vorab zu entscheiden, ob die Förderungsvoraussetzungen für eine nach Fachrichtung und Ausbildungsstätte bestimmt bezeichnete

1. Ausbildung im Ausland nach § 5 Abs. 2 und 5,

2. Ausbildung nach § 7 Absatz 1a,

3. weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2,

4. andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3,

5. Ausbildung nach Überschreiten der Altersgrenze nach § 10 Abs. 3

vorliegen. Die Entscheidung nach den Nummern 2 bis 5 ist für den ganzen Ausbildungsabschnitt zu treffen. Das Amt ist an die Entscheidung nicht mehr gebunden, wenn der Auszubildende die Ausbildung nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung beginnt.⁶²

61 QUELLE

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1981.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat in Abs. 3 „§ 50 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und“ nach „nach“ eingefügt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

62 ÄNDERUNGEN

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.1976.—Artikel II § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Dem Eingang des Antrages bei diesem Amt steht der Eingang bei einer anderen deutschen Behörde gleich.“

Artikel II § 2 Nr. 1 desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Der Auszubildende hat auf Verlangen die Beweismittel zu bezeichnen und Urkunden, insbesondere Zeugnisse und gutachtliche Stellungnahmen, beizubringen.“

Artikel II § 2 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die zur Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen sind auf den Formblättern anzugeben, die der zuständige Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt hat.“

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 36 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Vordrucke nach § 60 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch bestimmen.“

Artikel 1 Nr. 36 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 „Altershöchstgrenze“ durch „Altersgrenze“ ersetzt.

§ 47 Auskunftspflichten

(1) Ausbildungsstätten, Fernlehrinstitute und Prüfungsstellen sind verpflichtet, die nach § 3 Abs. 3, § 15 Abs. 3a sowie den §§ 48 und 49 erforderlichen Bescheinigungen, Bestätigungen und gutachterlichen Stellungnahmen abzugeben. Das jeweils nach Landesrecht zuständige hauptamtliche Mitglied des Lehrkörpers der Ausbildungsstätte stellt die Eignungsbescheinigung nach § 48 Absatz 1 Nummer 2 aus und legt für den Nachweis nach § 48 Absatz 1 Nummer 3 die zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt übliche Zahl an ECTS-Leistungspunkten fest.

(2) Ausbildungsstätten und Fernlehrinstitute sowie deren Träger sind verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätte zu gestatten, soweit die Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 2 es erfordert.

(3) Ist dem Auszubildenden von einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten oder diesen nach § 2 Abs. 3 als gleichwertig bestimmten Ausbildungsstätten für Zwecke dieses Gesetzes bescheinigt worden, daß er sie besucht, so unterrichtet die Ausbildungsstätte das Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich, wenn der Auszubildende die Ausbildung abbricht.

01.08.1981.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat in Abs. 3 „Rechtsverordnung“ durch „Allgemeine Verwaltungsvorschrift“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897) hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 „und 3“ am Ende gestrichen.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Als so bestimmt gelten auch die Formblätter, die vor dem 1. August 1981 durch Rechtsverordnung eingeführt worden sind.“

Artikel 1 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 „und 5“ am Ende eingefügt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 „außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes nach § 5 Abs. 2 und 5“ durch „im Ausland nach § 5 Abs. 2, 3 und 5“ ersetzt.

29.07.1995.—Artikel 1 Nr. 20 lit. b des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) hat in Abs. 3 „der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ durch „das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.

01.08.1996.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Über die Leistung von Ausbildungsförderung wird auf schriftlichen Antrag entschieden.“

13.05.1999.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) hat in Abs. 3 „ , Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch „und Forschung“ ersetzt.

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 2 „das Bundesministerium für Bildung und Forschung“ durch „die Bundesregierung“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat in Abs. 5 Nr. 1 „Abs. 2, 3 und 5“ durch „Abs. 2 und 5“ ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.08.2015.—Artikel 1 Nr. 22 lit. b litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat Nr. 2 bis 4 in Abs. 5 Satz 1 in Nr. 3 bis 5 unnummeriert und Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „bis 4“ durch „bis 5“ ersetzt.

22.07.2022.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Über die Leistung von Ausbildungsförderung sowie über die Höhe der Darlehenssumme nach § 18c wird auf schriftlichen Antrag entschieden. Die Länder sind verpflichtet, bis zum 1. August 2016 eine elektronische Antragstellung zu ermöglichen, die den Vorgaben des § 36a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 oder Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entspricht. Der Auszubildende kann die Höhe des Darlehens nach § 18c begrenzen; die Erklärung ist für den Bewilligungszeitraum unwiderruflich.“

(4) § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für die Eltern und den Ehegatten oder Lebenspartner, auch den dauernd getrennt lebenden, des Auszubildenden.

(5) Soweit dies zur Durchführung des Gesetzes erforderlich ist, hat

1. der jeweilige Arbeitgeber auf Verlangen von dem Auszubildenden, seinen Eltern und seinem Ehegatten oder Lebenspartner sowie dem Amt für Ausbildungsförderung eine Bescheinigung über den Arbeitslohn und den als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilten Freibetrag auszustellen,
2. die jeweilige Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes oder öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungseinrichtung dem Amt für Ausbildungsförderung Auskünfte über die von ihr geleistete Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten oder Lebenspartners zu erteilen.

(6) Das Amt für Ausbildungsförderung kann den in den Absätzen 2, 4 und 5 bezeichneten Institutionen und Personen eine angemessene Frist zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Urkunden setzen.⁶³

63 ÄNDERUNGEN

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 bis 4 in Abs. 3 bis 5 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

01.01.1976.—Artikel II § 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Eltern und der Ehegatte des Auszubildenden sind verpflichtet, dem Amt für Ausbildungsförderung auf Verlangen über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Auskünfte zu erteilen und die Urkunden vorzulegen, die zur Entscheidung über einen Antrag auf Ausbildungsförderung von Bedeutung sind.“

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 1 Satz 2 „Die“ durch „Eine“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Arbeitgeber des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten sind verpflichtet, auf Verlangen dieser Personen Bescheinigungen über deren Arbeitslohn und auf der Lohnsteuerkarte eingetragene steuerfreie Jahresbeträge auszustellen und auf Verlangen des Amtes für Ausbildungsförderung mit Einwilligung dieser Personen über deren persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse die Auskünfte zu erteilen und die Urkunden vorzulegen, die zur Entscheidung über einen Antrag auf Ausbildungsförderung von Bedeutung sind.“

01.01.1981.—Artikel II § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Finanzbehörden erteilen dem Amt für Ausbildungsförderung Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.“

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Ausbildungsstätte ist verpflichtet, die nach den §§ 48, 49 erforderlichen gutachtlichen Stellungnahmen abzugeben.“

Artikel 1 Nr. 35 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Über den Arbeitslohn und den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag hat der jeweilige Arbeitgeber auf Verlangen dem Auszubildenden, seinen Eltern und seinem Ehegatten sowie dem Amt für Ausbildungsförderung eine Bescheinigung auszustellen, soweit dies zur Durchführung des Gesetzes erforderlich ist.“

29.07.1995.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) hat Abs. 3 eingefügt.

01.08.1996.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für die Eltern und den Ehegatten des Auszubildenden.“

§ 47a Ersatzpflicht des Ehegatten oder Lebenspartners und der Eltern

Haben der Ehegatte oder Lebenspartner oder die Eltern des Auszubildenden die Leistung von Ausbildungsförderung an den Auszubildenden dadurch herbeigeführt, daß sie vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch unterlassen haben, so haben sie den Betrag, der nach § 17 für den Auszubildenden als Förderungsbetrag zu Unrecht geleistet worden ist, dem Land zu ersetzen. Der Betrag ist vom Zeitpunkt der zu Unrecht erfolgten Leistung an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.⁶⁴

§ 48 Mitwirkung von Ausbildungsstätten

(1) Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder einer Hochschule nur von dem Zeitpunkt an geleistet, in dem der Auszubildende vorgelegt hat

1. ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des dritten Fachsemesters an abgeschlossen werden kann und vor dem Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen worden ist,
2. eine nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, daß er die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat, oder
3. einen nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellten Nachweis über die bis dahin erworbene Anzahl von Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS), wenn die bei geordnetem Verlauf der Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters übliche Zahl an ECTS-Leistungspunkten nicht unterschritten wird.

28.10.2010.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Eine Eignungsbescheinigung nach § 48 ist von dem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers der Ausbildungsstätte auszustellen, das nach dem jeweiligen Landesrecht als zuständig bestimmt ist.“

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Nr. 1 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Nr. 2 „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 19 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat in Abs. 5 Nr. 1 „auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag“ durch „als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilten Freibetrag“ ersetzt.

64 QUELLE

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.07.1995.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) hat Satz 2 eingefügt.

01.08.1996.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Haben der Ehegatte oder die Eltern des Auszubildenden die Leistung von Ausbildungsförderung an den Auszubildenden dadurch herbeigeführt, daß sie vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch unterlassen haben, so haben sie den Betrag, der für den Auszubildenden als Förderungsbetrag zu Unrecht geleistet worden ist, zu ersetzen.“

28.10.2010.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in der Überschrift „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatte“ eingefügt.

16.07.2019.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat in Satz 1 „Abs. 1 und 2“ nach „§ 17“ gestrichen.

Die Nachweise gelten als zum Ende des vorhergehenden Semesters vorgelegt, wenn sie innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Semesters vorgelegt werden und sich aus ihnen ergibt, daß die darin ausgewiesenen Leistungen bereits in dem vorhergehenden Semester erbracht worden sind.

(2) Liegen Tatsachen vor, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 oder eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer nach § 15a Abs. 3 rechtfertigen, kann das Amt für Ausbildungsförderung die Vorlage der Bescheinigung zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt zulassen.

(3) Während des Besuchs einer Höheren Fachschule, Akademie und Hochschule kann das Amt für Ausbildungsförderung bei begründeten Zweifeln an der Eignung (§ 9) des Auszubildenden für die gewählte Ausbildung eine gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte einholen, die der Auszubildende besucht.

(4) In den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(5) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 kann das Amt für Ausbildungsförderung eine gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte einholen.

(6) Das Amt für Ausbildungsförderung kann von der gutachtlichen Stellungnahme nur aus wichtigem Grund abweichen, der dem Auszubildenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen ist.⁶⁵

65 ÄNDERUNGEN

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 35 lit. b und c des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat Abs. 2 bis 5 in Abs. 3 bis 6 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.08.1975.—Artikel 1 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie und einer Hochschule nur geleistet, wenn der Auszubildende eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte vorgelegt hat, aus der sich seine Eignung (§ 9) ergibt.“

01.01.1976.—Artikel 18 § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder einer Hochschule nur geleistet, wenn der Auszubildende vorgelegt hat

1. ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des dritten Fachsemesters an abgelegt werden kann, oder
2. eine nach dem vierten Fachsemester ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, daß er die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat.

Wenn die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Zwischenprüfung oder einen entsprechenden Leistungsnachweis bereits vor Beginn des dritten Fachsemesters verbindlich vorschreiben, wird abweichend von Satz 1 für das dritte und vierte Fachsemester Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden.“

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 38 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „der ersten vier Fachsemester an“ durch „des Besuchs“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Abs. 1 und 2 Nr. 2“ durch „Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 6 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Es hat zuvor die Ausbildungsstätte schriftlich von seinen Einwendungen zu unterrichten und deren erneute Stellungnahme innerhalb einer Frist von 14 Tagen abzuwarten.“

01.08.1981.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „In den Fällen des Satzes 1 ist § 15 Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.“

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897) hat in Abs. 4 „Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1“ durch „Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.

§ 49 Feststellung der Voraussetzungen der Förderung im Ausland

(1) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Amtes für Ausbildungsförderung eine gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte, die er bisher besucht hat, darüber beizubringen, daß

1. die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung im Ausland vorliegen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1),
2. (weggefallen)
3. der Besuch einer im Ausland gelegenen Hochschule während drei weiterer Semester für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist (§ 16 Abs. 2).

(1a) Der Auszubildende hat eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte, die er besuchen will oder besucht hat, oder der zuständigen Prüfungsstelle darüber beizubringen, daß das von ihm beabsichtigte Auslandspraktikum den Erfordernissen des § 5 Abs. 5 entspricht.

(2) § 48 Abs. 6 ist anzuwenden.⁶⁶

01.01.1991.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 lit. k des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat in Abs. 4 „und 3“ nach „Nr. 2“ eingefügt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 4 „und Abs. 2 Nr. 2 und 3“ durch „ , Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3“ ersetzt.

30.06.1998.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609) hat in Abs. 4 „Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3“ durch „Nr. 2 und Abs. 3“ ersetzt.

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 4 „und Abs. 3“ durch „und 3 sowie Abs. 3“ ersetzt.

08.12.2004.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3127) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 kann das Amt für Ausbildungsförderung, wenn der Auszubildende eine Ausbildungsstätte besuchen will, für die ein Förderungsausschuß nicht errichtet ist, eine gutachtliche Stellungnahme dieser Ausbildungsstätte einholen.“

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat in Abs. 2 „oder eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer nach § 15a Abs. 3“ nach „Abs. 3“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3“ durch „Abs. 2 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

28.10.2010.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „oder“ am Ende gestrichen, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 den Punkt durch „ , oder“ ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 eingefügt.

01.08.2015.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Wenn die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Zwischenprüfung oder einen entsprechenden Leistungsnachweis bereits vor Beginn des dritten Fachsemesters verbindlich vorschreiben, wird abweichend von Satz 1 für das dritte und vierte Fachsemester Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden.“

05.04.2017.—Artikel 71 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) hat in Abs. 6 „oder elektronisch“ nach „schriftlich“ eingefügt.

66 ÄNDERUNGEN

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 36 lit. b des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat in Abs. 2 „Abs. 5“ durch „Abs. 6“ ersetzt.

01.08.1975.—Artikel 1 Nr. 36 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat in Abs. 1 Nr. 1 „und Abs. 3 Nr. 3“ nach „Nr. 1“ eingefügt.

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 1 Nr. 2 „(§ 5 Abs. 3)“ durch „(§ 5 Abs. 3 Nr. 1)“ ersetzt.

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897) hat in Abs. 1 Nr. 1 „(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 3)“ durch „(§ 5 Abs. 2 Nr. 1)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 2 lautete:

„2. der Besuch einer außerhalb Europas gelegenen Ausbildungsstätte für die Ausbildung erforderlich ist (§ 5 Abs. 3 Nr. 1),“.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

§ 50 Bescheid

(1) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich oder elektronisch mitzuteilen (Bescheid). Unter dem Vorbehalt der Rückforderung kann ein Bescheid nur ergehen, soweit dies in diesem Gesetz vorgesehen ist. Ist in einem Bescheid dem Grunde nach über

1. eine Ausbildung nach § 7 Absatz 1a,
2. eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2,
3. eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3 oder
4. eine Ausbildung nach Überschreiten der Altersgrenze nach § 10 Abs. 3

entschieden worden, so gilt diese Entscheidung für den ganzen Ausbildungsabschnitt.

(2) In dem Bescheid sind anzugeben

1. die Höhe und Zusammensetzung des Bedarfs,
2. die Höhe des Einkommens des Auszubildenden, seines Ehegatten oder Lebenspartners und seiner Eltern sowie des Vermögens des Auszubildenden,
3. die Höhe der bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigten Steuern und Abzüge zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung,
4. die Höhe der gewährten Freibeträge und des nach § 11 Abs. 4 auf den Bedarf anderer Auszubildender angerechneten Einkommens des Ehegatten oder Lebenspartners und der Eltern,
5. die Höhe der auf den Bedarf angerechneten Beträge von Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie vom Einkommen seines Ehegatten oder Lebenspartners und seiner Eltern.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Antrag auf Ausbildungsförderung dem Grunde nach abgelehnt wird. Auf Verlangen eines Elternteils oder des Ehegatten oder Lebenspartners, für das Gründe anzugeben sind, entfallen die Angaben über das Einkommen dieser Personen mit Ausnahme des Betrages des angerechneten Einkommens; dies gilt nicht, soweit der Auszubildende im Zusammenhang mit der Geltendmachung seines Anspruchs auf Leistungen nach diesem Gesetz ein besonderes berechtigtes Interesse an der Kenntnis hat. Besucht der Auszubildende eine Hochschule oder eine Akademie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, so ist in jedem Bescheid das Ende der Förderungshöchstdauer anzugeben.

(3) Über die Ausbildungsförderung wird in der Regel für ein Jahr (Bewilligungszeitraum) entschieden.

(4) Endet ein Bewilligungszeitraum und ist ein neuer Bescheid nicht ergangen, so wird innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts Ausbildungsförderung nach Maßgabe des früheren Bewilligungsbescheids unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Dies gilt nur, wenn der neue Antrag im wesentlichen vollständig zwei Kalendermonate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt war und ihm die erforderlichen Nachweise beigelegt wurden.⁶⁷

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat in Abs. 1a „Hochschule“ durch „Ausbildungsstätte“ ersetzt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 1 Nr. 1 und 3 jeweils „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch „im Ausland“ ersetzt.

13.05.1999.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) hat in Abs. 1 Nr. 3 „eines weiteren Jahres“ durch „drei weiterer Semester“ ersetzt.

28.10.2010.—Artikel 1 Nr. 24a des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Das Amt für Ausbildungsförderung kann den Nachweis der für eine Ausbildung im Ausland ausreichenden Sprachkenntnisse verlangen.“

67 ÄNDERUNGEN

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.08.1975.—Artikel 1 Nr. 37 lit. c des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

§ 51 Zahlweise

(1) Der Förderungsbetrag ist unbar monatlich im voraus zu zahlen.

(2) Können bei der erstmaligen Antragstellung in einem Ausbildungsabschnitt oder nach einer Unterbrechung der Ausbildung die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht binnen sechs Kalenderwochen getroffen oder Zahlungen nicht binnen zehn Kalenderwochen geleistet werden, so wird für vier Monate Ausbildungsförderung bis zur Höhe von monatlich vier Fünfteln des für die zu fördernde Ausbildung nach § 12 Absatz 1 und 2, § 13 Absatz 1 und 2 sowie nach den §§ 13a und 14b voraussichtlich zustehenden Bedarfs unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet.

01.08.1976.—Artikel 1 Nr. 37 lit. b des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Der Bewilligungsbescheid bleibt innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts über den Bewilligungszeitraum hinaus gültig, solange ein neuer Bescheid nicht ergangen ist. Dies gilt nur, wenn der neue Antrag zwei Kalendermonate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt wurde.“

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen (Bescheid). Unter dem Vorbehalt der Rückforderung kann ein Bescheid nur ergehen, soweit dies in diesem Gesetz vorgesehen ist.“

Artikel 1 Nr. 40 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Ausbildungsförderung wird in der Regel für ein Jahr bewilligt (Bewilligungszeitraum).“

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 40 lit. b des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) In dem Bescheid sind der Bedarf des Auszubildenden sowie die monatlich anzurechnenden Beträge vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern anzugeben. In dem auf den ersten Antrag innerhalb eines Ausbildungsabschnitts ergehenden Bescheid sind zudem anzugeben der Gesamtwert des Vermögens des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern sowie die Zahl der Kalendermonate, die der Vermögensanrechnung nach § 30 zugrunde gelegt ist. Besucht der Auszubildende eine Höhere Fachschule, Akademie oder Hochschule, so ist in jedem Bescheid das Ende der Förderungshöchstdauer anzugeben.“

01.08.1996.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat Satz 1 in Abs. 1 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Satz 1 lautete: „Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen (Bescheid).“

30.06.1998.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609) hat in Abs. 2 Satz 4 „ , Akademie“ nach „Fachschule“ gestrichen.

08.12.2004.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3127) hat in Abs. 2 Satz 2 „oder nach § 26 Abs. 2 Satz 1“ nach „nach“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „Höhere Fachschule oder“ nach „eine“ gestrichen.

28.10.2010.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 und Satz 3 jeweils „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

01.08.2015.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat Nr. 1 bis 3 in Abs. 1 Satz 4 in Nr. 2 bis 4 unnummeriert und Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 eingefügt.

05.04.2017.—Artikel 71 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder elektronisch“ nach „schriftlich“ eingefügt.

16.07.2019.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , einschließlich der Bestimmung der Höhe der Darlehenssumme nach § 18c,“ nach „Entscheidung“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „oder eine Akademie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6“ nach „Hochschule“ eingefügt.

01.08.2020.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „In den Fällen des § 18c wird der Bescheid unwirksam, wenn der Darlehensvertrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids nicht wirksam zustande kommt.“

(3) Monatliche Förderungsbeträge, die nicht volle Euro ergeben, sind bei Restbeträgen bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.

(4) Nicht geleistet werden monatliche Förderungsbeträge unter 10 Euro.⁶⁸

§ 52⁶⁹

68 ÄNDERUNGEN

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 38 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Können bei der erstmaligen Antragstellung in einem Ausbildungsabschnitt die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht binnen sechs Kalenderwochen getroffen werden, so wird für drei Monate Ausbildungsförderung bis zur Höhe von 350 Deutsche Mark monatlich unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet.“

Artikel 1 Nr. 38 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „10 Deutsche Mark“ durch „20 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1976.—Artikel 18 § 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Monatliche Förderungsbeträge unter 20 Deutsche Mark werden nicht geleistet.“

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 26. April 1977 (BGBl. I S. 653) hat in Abs. 2 „420 DM“ durch „480 DM“ ersetzt.

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 2 „480 DM“ durch „520 DM“ ersetzt.

01.08.1981.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat in Abs. 3 „aufgerundet“ durch „abgerundet“ ersetzt.

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897) hat in Abs. 2 „520 DM“ durch „600 DM“ ersetzt.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat in Abs. 2 „600 DM“ durch „700 DM“ ersetzt.

01.08.1990.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2982) hat in Abs. 2 „vier“ durch „acht“ ersetzt.

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2982) haben in Abs. 2 „acht“ durch „vier“ ersetzt.

01.08.1996.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Förderungsbetrag ist unbar monatlich im voraus zu zahlen.“

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Nicht geleistet werden monatliche Förderungsbeträge

1. unter 20 DM bei Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 12 bestimmt,

2. unter 30 DM bei Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 13 bestimmt.“

01.01.2002.—Artikel 2 Nr. 13 lit. b des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Monatliche Förderungsbeträge werden auf volle Deutsche Mark abgerundet.“

Artikel 2 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „20 DM“ durch „10 Euro“ ersetzt.

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 2 „700 Deutsche Mark“ durch „360 Euro“ ersetzt.

22.08.2003.—Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1657) hat in Abs. 1 Satz 2 „Deutsche Ausgleichsbank“ durch „Kreditanstalt für Wiederaufbau“ ersetzt.

01.08.2015.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 2 „360 Euro monatlich“ durch „monatlich vier Fünfteln des für die zu fördernde Ausbildung nach § 12 Absatz 1 und 2, § 13 Absatz 1 und 2 sowie nach den §§ 13a und 14b voraussichtlich zustehenden Bedarfs“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Auszahlung der Bankdarlehen nach § 18c erfolgt durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau.“

§ 53 Änderung des Bescheides

Ändert sich ein für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblicher Umstand, so wird der Bescheid geändert

1. zugunsten des Auszubildenden vom Beginn des Monats an, in dem die Änderung eingetreten ist, rückwirkend jedoch höchstens für die drei Monate vor dem Monat, in dem sie dem Amt mitgeteilt wurde,
2. zuungunsten des Auszubildenden vom Beginn des Monats an, der auf den Eintritt der Änderung folgt.

Nicht als Änderung im Sinne des Satzes 1 gelten Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge. § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung; Erstattungen richten sich nach § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Abweichend von Satz 1 wird der Bescheid vom Beginn des Bewilligungszeitraums an geändert, wenn in den Fällen des § 22 Abs. 1 und des § 24 Abs. 3 eine Änderung des Einkommens oder in den Fällen des § 25 Abs. 6 eine Änderung des Freibetrages eingetreten ist. In den Fällen des § 22 Abs. 3 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass das Einkommen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Bescheid zu ändern ist, durch die Zahl der verbleibenden Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt und auf diese angerechnet wird.⁷⁰

§ 54 Rechtsweg

(1) Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) (weggefallen)⁷¹

69 ÄNDERUNGEN

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1976.—Artikel II § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 52 Änderungsanzeige

Der Auszubildende, seine Eltern und sein Ehegatte sind verpflichtet, dem Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich die Änderungen der Tatsachen anzuzeigen, über die sie im Zusammenhang mit dem Antrag auf Ausbildungsförderung Erklärungen abzugeben haben. Die Angabe von Tatsachen in einem Wiederholungsantrag ist keine Änderungsanzeige.“

70 ÄNDERUNGEN

01.08.1976.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ändern sich die für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblichen Verhältnisse im Laufe des Bewilligungszeitraums, so wird der Bescheid von dem Kalendermonat an geändert, von dem an eine Änderung um wenigstens 10 Deutsche Mark gerechtfertigt ist.“

06.08.1975.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 31. Juli 1975 (BGBl. I S. 2081) hat „Ändern sich die für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblichen Verhältnisse“ durch „Ändert sich ein für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblicher Umstand“ ersetzt.

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat Satz 2 eingefügt.

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897) hat Satz 2 eingefügt.

01.07.1988.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 829) hat in Satz 1 „im Laufe des Bewilligungszeitraums“ nach „Umstand“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „Rückforderungen“ durch „Erstattungen“ ersetzt.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat Satz 2 eingefügt.

01.08.2008.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat in Satz 4 „Abs. 1“ nach „§ 22“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 5 eingefügt.

71 ÄNDERUNGEN

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

§ 55 Statistik

(1) Über die Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik erfaßt jeweils für das vorausgegangene Kalenderjahr für jeden geförderten Auszubildenden folgende Erhebungsmerkmale:

1. von dem Auszubildenden: Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Unterhaltsberechtigtenverhältnis der Kinder, Wohnung während der Ausbildung, Art eines berufsqualifizierenden Ausbildungsabschlusses, Ausbildungsstätte nach Art und rechtlicher Stellung, Klasse bzw. (Fach-) Semester, Monat und Jahr des Endes der Förderungshöchstdauer, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und den Freibetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 2 sowie, wenn eine Vermögensanrechnung erfolgt, die Höhe des Vermögens nach § 27 und des Härtefreibetrags nach § 29 Abs. 3,
2. von dem Ehegatten oder Lebenspartner des Auszubildenden: Berufstätigkeit oder Art der Ausbildung, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und des Härtefreibetrags nach § 25 Abs. 6, Unterhaltsberechtigtenverhältnis der Kinder und der weiteren nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten, für die ein Freibetrag nach diesem Gesetz gewährt wird,
3. von den Eltern des Auszubildenden: Familienstand, Bestehen einer Ehe oder Lebenspartnerschaft zwischen den Eltern, Berufstätigkeit, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und des Härtefreibetrags nach § 25 Abs. 6, Unterhaltsberechtigtenverhältnis und Art der Ausbildung der weiteren unterhaltenen Kinder sowie der nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten, für die ein Freibetrag nach diesem Gesetz gewährt wird,
4. Höhe und Zusammensetzung des monatlichen Gesamtbedarfs des Auszubildenden, Kennzeichnung, ob das Einkommen der Eltern bei der Berechnung des Bedarfs außer Betracht zu bleiben hatte, auf den Bedarf anzurechnende Beträge vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie vom Einkommen seines Ehegatten oder Lebenspartners und seiner Eltern, von den Eltern tatsächlich geleistete Unterhaltsbeträge, Monat und Jahr des Beginns und Endes des Bewilligungszeitraums, Monat des Zuständigkeitswechsels im Berichtszeitraum sowie Art und Höhe des Förderungsbetrags, gegliedert nach Monaten.

(3) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der Ämter für Ausbildungsförderung.

(4) Für die Durchführung der Statistik besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Ämter für Ausbildungsförderung.⁷²

„(2) Über den Widerspruch wird kostenfrei entschieden.“

01.01.1981.—Artikel II § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Entscheidungen nach diesem Gesetz einschließlich Entscheidungen über einen Widerspruch ergehen kostenfrei.“

72 ÄNDERUNGEN

17.11.1973.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 14. November 1973 (BGBl. I S. 1637) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Statistik erfaßt jeweils für das vorausgegangene Kalenderjahr für jeden geförderten Auszubildenden

1. von dem Auszubildenden Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl der Kinder, Art eines anerkannten Ausbildungsabschlusses, Ausbildungsstätte, Studienfach, voraussichtliche Dauer der Gesamtausbildung und Höhe des Einkommens sowie, wenn eine Vermögensanrechnung erfolgt, des Vermögens,
2. von dem Ehegatten des Auszubildenden: Berufstätigkeit oder Art der Ausbildung, Höhe des Einkommens und, wenn eine Vermögensanrechnung erfolgt, des Vermögens, Zahl der Kinder und der weiteren nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten, für die ein Freibetrag nach diesem Gesetz gewährt wird,
3. von den Eltern des Auszubildenden: Familienstand, Berufstätigkeit, Höhe des Einkommens und, wenn Vermögen angerechnet wird, des Vermögens, Zahl und Art der Ausbildung der weiteren un-

Abschnitt X

terhaltenen Kinder sowie Zahl der nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten, für die ein Freibetrag nach diesem Gesetz gewährt wird,

4. Höhe und Zusammensetzung des monatlichen Gesamtbedarfs des Auszubildenden, auf den Bedarf anzurechnende Beträge vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern, Art und Höhe des Förderungsbetrags sowie Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat in Abs. 2 Nr. 1 „Name,“ nach „Auszubildenden“ gestrichen.

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 43 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 2 Nr. 1 „Förderungsnummer,“ nach „Auszubildenden“ und „Studienfach,“ nach „Ausbildungsstätte,“ gestrichen sowie „Geburtsdatum“ durch „Geburtsjahr“ und „voraussichtliche Dauer der Gesamtausbildung“ durch „Ende der Förderungshöchstdauer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 43 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „und, wenn eine Vermögensanrechnung erfolgt, des Vermögens nach § 27 und des Härtefreibetrages nach § 32 Abs. 4“ nach „Abs. 6“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 43 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „und, wenn Vermögen angerechnet wird, des Vermögens nach § 27, des Härtefreibetrages nach § 32 Abs. 4 und des Freibetrages zur Alterssicherung nach § 33“ nach „Abs. 6“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 43 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 4 „ , seines“ durch „sowie vom Einkommen seines“ ersetzt.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 39 lit. a des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat in Abs. 1 „jährlich“ nach „wird“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 39 lit. b bis d desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 durch Abs. 2 bis 4 ersetzt. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Die Statistik erfaßt jeweils für die einzelnen Monate des vorausgegangenen Kalenderjahres für jeden geförderten Auszubildenden

1. von dem Auszubildenden: Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl der Kinder, Wohnung während der Ausbildung, Art eines anerkannten Ausbildungsabschlusses, Ausbildungsstätte, Klasse bzw. (Fach-)Semester, Ende der Förderungshöchstdauer, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und den Freibetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 2 sowie, wenn eine Vermögensanrechnung erfolgt, die Höhe des Vermögens nach § 27 und des Härtefreibetrags nach § 29 Abs. 3,
2. von dem Ehegatten des Auszubildenden: Berufstätigkeit oder Art der Ausbildung, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und des Härtefreibetrags nach § 25 Abs. 6, Zahl und Unterhaltsberechtigtenverhältnis der Kinder und der weiteren nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten, für die ein Freibetrag nach diesem Gesetz gewährt wird,
3. von den Eltern des Auszubildenden: Familienstand, Berufstätigkeit, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und des Härtefreibetrags nach § 25 Abs. 6, Zahl, Unterhaltsberechtigtenverhältnis und Art der Ausbildung der weiteren unterhaltenen Kinder sowie Zahl der nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten, für die ein Freibetrag nach diesem Gesetz gewährt wird,
4. Höhe und Zusammensetzung des monatlichen Gesamtbedarfs des Auszubildenden, auf den Bedarf anzurechnende Beträge vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie vom Einkommen seines Ehegatten und seiner Eltern, von den Eltern tatsächlich geleistete Unterhaltsbeträge, Art und Höhe des Förderungsbetrags sowie Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums.

(3) Die Ämter für Ausbildungsförderung sind nach Maßgabe des Absatzes 2 auskunftspflichtig.“

28.10.2010.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in Abs. 2 Nr. 2 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „oder Lebenspartnerschaft“ nach „Ehe“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 4 „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 2 Nr. 4 „Kennzeichnung, ob das Einkommen der Eltern bei der Berechnung des Bedarfs außer Betracht zu bleiben hatte,“ nach „Auszubildenden,“ eingefügt.

§ 56 Aufbringung der Mittel

(1) Die für die Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel, einschließlich der Erstattungsbeträge an die Kreditanstalt für Wiederaufbau nach § 18d Abs. 2, trägt der Bund zu 65. Die Mittel für die Darlehen nach § 17 Abs. 2 und 3 Satz 1 können von der Kreditanstalt für Wiederaufbau bereitgestellt werden. In diesen Fällen trägt der Bund die der Kreditanstalt für Wiederaufbau entstehenden Aufwendungen für die Bereitstellung der Mittel und das Ausfallrisiko.

(2) Das Bundesverwaltungsamt hat von den ab dem Jahr 2015 eingezogenen Beträgen und Zinsen aus Darlehen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 insgesamt 2,058 Milliarden Euro an die Länder abzuführen. Dies hat in jährlichen Raten in Höhe des Betrages zu erfolgen, der für die Kalenderjahre 2012 bis 2014 nach der vor dem 1. Januar 2015 gültigen Fassung dieses Absatzes im Jahresdurchschnitt an die Länder weitergeleitet worden ist, höchstens jedoch in Höhe von jeweils 35 vom Hundert der in einem Kalenderjahr vom Bundesverwaltungsamt insgesamt eingezogenen Beträge und Zinsen. Bleibt in einem Kalenderjahr wegen der vorgesehenen Begrenzung nach Satz 2 ein Differenzbetrag bis zum maßgeblichen Durchschnittsbetrag der Kalenderjahre 2012 bis 2014 offen, ist die Differenz im jeweils nächsten Kalenderjahr zusätzlich an die Länder abzuführen; für den Betrag, der neben für dieses jeweils nächste Kalenderjahr abzuführen ist, bleibt Satz 2 unberührt. Das Bundesverwaltungsamt hat den so ermittelten jährlich abzuführenden Gesamtbetrag jeweils in dem Verhältnis an die Länder abzuführen, in dem die in den Jahren 2012 bis 2014 an das Bundesverwaltungsamt gemeldeten Darlehensleistungen der einzelnen Länder zueinander stehen.

(2a) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau hat 35 vom Hundert der von ihr nach § 18d Absatz 1 für den Bund eingezogenen Beträge und Zinsen aus Darlehen, die ihr bis zum 31. Dezember 2014 erstattet wurden, in dem Verhältnis an die Länder abzuführen, in dem die auf Bewilligungsbescheide der Ämter aus den Jahren 2012 bis 2014 gezahlten Darlehensbeträge zueinander stehen.

(3) Das Land führt die auf Grund des § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sowie der §§ 20, 37, 38 und 47a eingezogenen Beträge an den Bund ab.

(4) Im Falle einer vor dem Jahr 2015 geleisteten Förderung nach § 5 Abs. 2 bis 5 erstattet das Land, in dem der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz hat, dem nach der Rechtsverordnung auf Grund des § 45 Abs. 4 Satz 2 zuständigen Land 35 vom Hundert der Ausgaben.⁷³

73 ÄNDERUNGEN

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 43 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Das Bundesverwaltungsamt führt 35 vom Hundert des jeweils eingezogenen Darlehensbetrages an das Land ab, in dem das Amt für Ausbildungsförderung seinen Sitz hat, das den Darlehensbetrag geleistet hat.

Artikel 1 Nr. 43 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „für Zuschüsse“ nach „Ausgaben“ eingefügt.

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat Abs. 3 und 4 neu gefasst. Abs. 3 und 4 lautete:

„(3) Die nach den §§ 37 und 38 übergeleiteten und eingezogenen Beträge führt das Land zu 65 vom Hundert an den Bund ab.

(4) Besucht ein Auszubildender, der seinen ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, eine außerhalb dieses Geltungsbereichs gelegene Ausbildungsstätte (§ 5 Abs. 2 und 3), so erstattet das Land, in dem der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz hat, dem nach der Rechtsverordnung auf Grund des § 45 Abs. 3 Satz 2 zuständigen Land 35 vom Hundert der Ausgaben für Zuschüsse, die diesem Land bei der Ausführung dieses Gesetzes entstehen.“

01.08.1981.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat in Abs. 3 „des § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sowie“ nach „Grund“ eingefügt.

01.08.1986.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Länder untereinander führen bei der Ausführung dieses Gesetzes keine Einnahmen ab und erstatten keine Ausgaben.“

Abschnitt XI
Bußgeldvorschriften. Übergangs- und Schlußvorschriften⁷⁴

§ 57⁷⁵

01.08.1996.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Ausgaben, die bei der Ausführung dieses Gesetzes entstehen, tragen der Bund zu 65 vom Hundert, die Länder zu 35 vom Hundert.“

Artikel 1 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Ausgaben, die bei der Ausführung dieses Gesetzes entstehen, einschließlich der Erstattungsbeiträge an die Deutsche Ausgleichsbank nach § 18d Abs. 2, tragen der Bund zu 65 vom Hundert, die Länder zu 35 vom Hundert.“

22.08.2003.—Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1657) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2a jeweils „Deutsche Ausgleichsbank“ durch „Kreditanstalt für Wiederaufbau“ sowie in Abs. 1 Satz 2 und 3 jeweils „Deutschen Ausgleichsbank“ durch „Kreditanstalt für Wiederaufbau“ ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 1 Satz 1 „tragen der Bund zu 65 vom Hundert, die Länder zu 35 vom Hundert“ durch „trägt der Bund“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „vom Bund anteilig zu tragenden“ nach „Die“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 2a neu gefasst. Abs. 2 und 2a lauteten:

„(2) Das Bundesverwaltungsamt führt 35 vom Hundert des in einem Kalenderjahr eingezogenen Darlehensbetrages in dem Verhältnis an die Länder ab, in dem die in den drei vorangegangenen Jahren an das Bundesverwaltungsamt gemeldeten Darlehensleistungen der einzelnen Länder zueinander stehen.

(2a) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau führt 35 vom Hundert der von ihr nach § 18d Abs. 1 für den Bund eingezogenen Darlehens- und Zinsbeträge in dem Verhältnis an die Länder ab, in dem die in den drei vorangegangenen Jahren auf Bewilligungsbescheide von Ämtern für Ausbildungsförderung der einzelnen Länder gezahlten Darlehensbeträge zueinander stehen.“

Artikel 1 Nr. 27 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Die Länder untereinander führen bei der Ausführung dieses Gesetzes keine Einnahmen ab; sie erstatten vorbehaltlich des Satzes 2 keine Ausgaben.“

Artikel 1 Nr. 27 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Satz 1 „der Förderung“ durch „einer vor dem Jahr 2015 geleisteten Förderung“ ersetzt.

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 27 lit. c des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 3 „65 vom Hundert der“ durch „die“ ersetzt.

16.07.2019.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat in Abs. 1 Satz 2 „und 3 Satz 1“ nach „Abs. 2“ eingefügt.

74 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 79 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in der Überschrift des Abschnitts „Straf- und“ am Anfang gestrichen.

75 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 79 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 57 Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Verwaltungsbehörde oder als Mitglied eines Förderungsausschusses bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstra-

§ 58 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, jeweils auch in Verbindung mit § 47 Abs. 4, eine Angabe oder eine Änderungsmitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
2. entgegen § 47 Abs. 2 oder 5 Nr. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Urkunde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht rechtzeitig ausstellt;
- 2a. entgegen § 47 Abs. 3 das Amt für Ausbildungsförderung nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder
3. einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 14 Nummer 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 2a das Amt für Ausbildungsförderung, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 das Bundesverwaltungsamt.⁷⁶

fe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.“

76 ÄNDERUNGEN

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. entgegen § 47 Abs. 3 oder 4 dem Amt für Ausbildungsförderung auf dessen Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine Urkunde nicht vorlegt oder“.

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 47 Abs. 2, 4 oder 5 dem Amt für Ausbildungsförderung auf dessen Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer vom Amt für Ausbildungsförderung gesetzten Frist erteilt oder eine Urkunde nicht vorlegt oder
2. die in § 52 vorgeschriebene Änderungsanzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Ämter für Ausbildungsförderung.“

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 1 Nr. 2 „oder“ am Ende durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 2a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Nr. 1 und 2“ durch „Nr. 1, 2 und 2a“ ersetzt.

01.10.2002.—Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 2 „fünftausend Deutsche Mark“ durch „2 500 Euro“ ersetzt.

08.12.2004.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3127) hat Nr. 1 und 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 und 2 lauteten:

- „1. entgegen § 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, jeweils auch in Verbindung mit § 47 Abs. 4, die dort bezeichneten Tatsachen auf Verlangen nicht angibt oder eine Änderung in den Verhältnissen nicht unverzüglich mitteilt oder auf Verlangen Beweisurkunden nicht vorlegt;
2. entgegen § 47 Abs. 2, 5 oder 6 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Urkunde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt;“.

16.07.2019.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Abs. 6 Nr. 2“ durch „Absatz 14 Nummer 2“ ersetzt.

§ 58a⁷⁷**§ 59 Verordnungsermächtigung für Fälle bundesweiter Notlagen**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Fall einer vom Deutschen Bundestag auf Antrag der Bundesregierung durch Beschluss festgestellten bundesweiten Notlage für Auszubildende im Hinblick auf erhebliche Nachfrageeinbrüche auf dem Arbeitsmarkt für ausbildungsbegleitende Erwerbstätigkeiten (Notlage) den Kreis der Förderungsberechtigten nach diesem Gesetz vorübergehend auszuweiten. Der Deutsche Bundestag hat die Feststellung der Notlage wieder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen. Die Feststellung der Notlage gilt als aufgehoben, sofern der Deutsche Bundestag nicht spätestens drei Monate nach der Feststellung nach Satz 1 auf Antrag der Bundesregierung das Fortbestehen der Notlage feststellt.

(2) Eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 ist unverzüglich nach ihrer Verkündung dem Deutschen Bundestag mitzuteilen. Die Rechtsverordnung ist unverzüglich aufzuheben oder zu ändern, soweit es der Deutsche Bundestag binnen vier Wochen nach Verkündung der Rechtsverordnung verlangt.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann insbesondere für Auszubildende, die an einer Ausbildungsstätte nach § 2 im Inland ausgebildet werden, bestimmt werden, dass Förderungsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und den §§ 7, 10, 11 und 15 Absatz 2 Satz 1 und nach § 48 nicht anzuwenden sind.

(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 ist vorzusehen,

1. dass im Einzelfall nur unter der Voraussetzung des Nachweises einer individuellen Betroffenheit von der Notlage
 - a) Ausbildungsförderung nach § 17 Absatz 1 oder
 - b) im Fall des Besuchs höherer Fachschulen, Akademien oder Hochschulen sowie bei Praktika im Zusammenhang mit solchen Ausbildungen Ausbildungsförderung nach § 17 Absatz 2 geleistet wird, und
2. wie der nach Nummer 1 erforderliche Nachweis zu führen ist.

(5) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann vorgesehen werden, dass ohne Nachweis einer individuellen Betroffenheit von der Notlage im Sinne des Absatzes 4 abweichend von § 17 Absatz 1 oder 2 Ausbildungsförderung ausschließlich als Darlehen geleistet wird. Sobald der Deutsche Bundestag das Fortbestehen der Notlage in zwei aufeinander folgenden Beschlüssen festgestellt hat, kann in der Rechtsverordnung abweichend von Absatz 4 vorgesehen werden, dass Ausbildungsförderung nur nach Satz 1 geleistet wird.

(6) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann ferner vorgesehen werden,

1. dass kürzere Bewilligungszeiträume als nach § 50 Absatz 3 für den Regelfall bestimmt anzuwenden sind,
2. dass die Höhe der Förderung abweichend von § 11 Absatz 1 auf einen in der Rechtsverordnung festgesetzten monatlichen Höchstbetrag begrenzt ist,
3. dass die Antragstellenden im Fall der Förderung nach Absatz 5 die Höhe der monatlichen Auszahlungsrate bis zu einem in der Rechtsverordnung festgesetzten Höchstbetrag selbst bestimmen können.

77 AUFHEBUNG

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 58a Vorläufige Berufung der Förderungsausschüsse

Die nach § 42 Abs. 3 vorgeschriebene Wahl ist bis spätestens 31. Dezember 1972 durchzuführen. Bis dahin kann die Berufung der Mitglieder durch die zuständige Landesbehörde ohne vorherige Wahl erfolgen.“

(7) Eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 tritt spätestens mit dem Ende des Monats außer Kraft, der auf die Aufhebung der Notlage durch den Deutschen Bundestag folgt.

(8) Eine Förderung auf Grundlage einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 ist zusätzlich zu § 55 Absatz 2 als weiteres Erhebungsmerkmal zu erfassen.⁷⁸

78 AUFHEBUNG

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 59 Geltung vorherige Bewilligungsbescheide

(1) Auszubildende, die nach dem 31. Juli 1971 einen förderungsfähigen Ausbildungsabschnitt beginnen, erhalten Ausbildungsförderung ab 1. August 1971 nach diesem Gesetz.

(2) Solange ein Bescheid auf Grund dieses Gesetzes nicht ergangen ist, längstens jedoch bis zum 31. März 1972, wird Ausbildungsförderung in Höhe des Förderungsbetrages geleistet, der durch einen am 30. September 1971 gültigen Bescheid auf Grund

1. des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung vom 19. September 1969 (Bundesgesetzbl. S. 1719), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 666),
2. der Besonderen Bewilligungsbedingungen für die Vergabe von Bundesmitteln zur Förderung von Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 19. November 1970,
3. der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung in sozialen Berufen vom 18. Dezember 1969 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1970 S. 219)

für den Besuch einer Ausbildungsstätte nach § 2 Abs. 1 und 2 bewilligt worden ist. Dies gilt nur, wenn der Auszubildende die Ausbildung innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts fortsetzt, Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz beantragt und seinen Antrag den vorherigen Bewilligungsbescheid nach Satz 1 beigefügt hat.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn durch einen Bescheid auf Grund landesrechtlicher Vorschriften Leistungen zur individuellen Förderung der Ausbildung für den Besuch einer der in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Ausbildungsstätten bewilligt worden sind. Die Bundesregierung bezeichnet die landesrechtlichen Vorschriften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(4) Nach den Absätzen 2 und 3 vorab geleistete Beträge werden mit dem nach diesem Gesetz bewilligten Förderungsbetrag verrechnet. Ist nach diesem Gesetz ein geringerer Förderungsbetrag zu zahlen, so kann der überzahlte Betrag nicht zurückgefordert werden.

(5) Soweit nach den in Absatz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Rechts- und Verwaltungsvorschriften Bescheide unter einem Vorbehalt ergangen sind, gelten diese Bescheide mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 als endgültige Bescheide.“

QUELLE

01.01.1991.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 lit. l des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

13.05.1999.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 59 Fortzahlung bisheriger Stipendien

(1) Solange ein Bescheid auf Grund dieses Gesetzes nicht ergangen ist, längstens jedoch bis zum 31. März 1991, wird Ausbildungsförderung in Höhe des Förderungsbetrages geleistet, der für den Monat Dezember 1990 auf Grund

1. der Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik – Stipendienverordnung – vom 11. Juni 1981 (GBl. I Nr. 17 S. 229), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Erhöhung der Unterstützung für Studenten und Lehrlinge mit Kindern vom 16. Juli 1985 (GBl. I Nr. 21 S. 249),
2. der Anordnung über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten, Forschungsstudenten und Aspiranten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen – Stipendienanordnung – vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 53 S. 1079)
3. der Anordnung über die Gewährung von Stipendien an zur Aus- und Weiterbildung in andere Staaten delegierte Bürger der DDR vom 16. Juni 1982 (GBl. I Nr. 29 S. 542),

§ 60 Opfer politischer Verfolgung durch SED-Unrecht

Verfolgten nach § 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes oder verfolgten Schülern nach § 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes wird für Ausbildungsabschnitte, die vor dem 1. Januar 2003 beginnen,

1. Ausbildungsförderung ohne Anwendung der Altersgrenze des § 10 Abs. 3 Satz 1 geleistet, sofern sie eine Bescheinigung nach § 17 oder § 18 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes erhalten haben; § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 bleibt unberührt,
2. auf Antrag der nach dem 31. Dezember 1990 nach § 17 Abs. 2 geleistete Darlehensbetrag erlassen, sofern in der Bescheinigung nach § 17 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes eine Verfolgungszeit oder verfolgungsbedingte Unterbrechung der Ausbildung vor dem 3. Oktober 1990 von insgesamt mehr als drei Jahren festgestellt wird; der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Absatz 9 zu stellen,
3. auf Antrag der nach dem 31. Juli 1996 nach § 17 Abs. 3 in der am 31. Juli 2019 geltenden Fassung geleistete Darlehensbetrag unter den Voraussetzungen der Nummer 2 erlassen; der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung nach § 18c Abs. 8 an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zu richten.⁷⁹

für den Besuch einer Ausbildungsstätte nach § 2 festgesetzt worden ist. Dies gilt nur, wenn der Auszubildende die Ausbildung innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts fortsetzt, Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz beantragt und die Festsetzung nach Satz 1 nachweist.

(2) Nach Absatz 1 vorab geleistete Beträge werden mit dem nach diesem Gesetz bewilligten Förderungsbetrag verrechnet. Ist nach diesem Gesetz ein geringerer Förderungsbetrag zu zahlen, so ist der überzahlte Betrag nicht zu erstatten.“

QUELLE

26.10.2022.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1796) hat die Vorschrift eingefügt.

79 ÄNDERUNGEN

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat in Abs. 2 Satz 1 „auf Antrag“ nach „erhalten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 46 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Ein Auszubildender, dem durch einen am 30. September 1971 gültigen Bescheid nach der in § 59 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Vorschrift Förderungsleistungen für eine Ausbildung im Ausland bewilligt worden sind, erhält während der nach diesen Vorschriften üblichen Dauer der Fortsetzung dieser Ausbildung zumindest den Förderungsbetrag, der ihm durch diesen Bescheid bewilligt worden ist.“

AUFHEBUNG

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 60 Besitzstandswahrung

(1) Bewilligungsbescheide, die auf Grund der in § 59 Abs. 2 oder der in der Rechtsverordnung nach § 59 Abs. 3 bezeichneten Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergangen sind, gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 für die Dauer ihrer Gültigkeit als Bewilligungsbescheide auf Grund dieses Gesetzes. Ist nach diesem Gesetz ein höherer Förderungsbetrag zu leisten, so ist auf Antrag ein neuer Bescheid zu erteilen.

(2) Auszubildende, die auf Grund eines am 30. September 1971 gültigen Bescheides nach den in § 59 Abs. 2 oder in der Rechtsverordnung nach § 59 Abs. 3 bezeichneten Rechts- und Verwaltungsvorschriften gefördert worden sind, erhalten auf Antrag während desselben Ausbildungsabschnitts abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes zumindest den Förderungsbetrag, den sie bei Weitergeltung der bezeichneten Vorschriften erhielten, höchstens jedoch 420 Deutsche Mark monatlich. Dies gilt nur, wenn sie eine der in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten oder durch Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 bestimmten Ausbildungsstätte besuchen oder ein Praktikum nach § 2 Abs. 4 ableisten.“

QUELLE

01.07.1994.—Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 61 Förderung von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung

(1) Ergänzend zu § 8 Absatz 2 Nummer 1 wird Ausländerinnen und Ausländern Ausbildungsförderung auch geleistet, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind, ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und

1. denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist oder
2. die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben und denen ausgestellt worden ist
 - a) eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes oder
 - b) eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes.

(2) § 74 Absatz 3 und 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(3) § 5 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.⁸⁰

§ 62⁸¹

05.07.1997.—Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1609) hat in Nr. 2 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Nr. 3 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609) hat „1998“ durch „2001“ ersetzt.

31.12.2000.—Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3986) hat „2001“ durch „2003“ ersetzt.

22.08.2003.—Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1657) hat in Nr. 3 „Deutsche Ausgleichsbank“ durch „Kreditanstalt für Wiederaufbau“ ersetzt.

16.07.2019.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat „vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311, 1314)“ nach „Rehabilitierungsgesetzes“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 2 „Abs. 5a“ durch „Absatz 9“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 3 „in der am 31. Juli 2019 geltenden Fassung“ nach „Abs. 3“ eingefügt.

80 ÄNDERUNGEN

17.11.1973.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 14. November 1973 (BGBl. I S. 1637) hat in Abs. 1 „30. Juni 1974“ durch „31. Dezember 1974“ ersetzt.

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat Abs. 2 und 3 aufgehoben. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Im Saarland kann bis zum 1. Oktober 1973 für die Auszubildenden an Hochschulen der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung die Aufgaben des Amtes für Ausbildungsförderung wahrnehmen.

(3) Abweichend von § 45 Abs. 3 verbleibt es in den Fällen des § 60 Abs. 3 bis zum 31. März 1972 bei der Zuständigkeit der am 30. September 1971 zuständigen Hochschule.“

AUFHEBUNG

01.01.1976.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 31. Juli 1975 (BGBl. I S. 2081) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 61 Vorläufige Zuständigkeit der Hochschulen

(1) Für die Zeit bis zum 30. Juni 1974 nehmen für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 bemißt, die Hochschulen die Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung für die bei ihnen immatrikulierten Auszubildenden wahr. Die Länder können abweichend von Satz 1 bestimmen, daß eine Hochschule die Aufgaben des Amtes für Ausbildungsförderung für mehrere Hochschulen wahrnimmt. Die Länder können ferner bestimmen, daß die Hochschulen die Studentenwerke zur Durchführung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben heranziehen.

(2) (weggefallen)“

QUELLE

28.05.2022.—Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 63⁸²

§ 64⁸³

81 ÄNDERUNGEN

17.11.1973.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 14. November 1973 (BGBl. I S. 1637) hat „31. Dezember 1973“ durch „1. Oktober 1974“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1976.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 31. Juli 1975 (BGBl. I S. 2081) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 62 Berichtspflicht der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 1. Oktober 1974 über die Durchführung des Gesetzes zu berichten, insbesondere über die Bewährung der Zuständigkeit nach den §§ 45 und 61. Sie hat Vorschläge für die endgültige sachliche und örtliche Zuständigkeit zu machen.“

82 ÄNDERUNGEN

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 47 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 1 „in § 59 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Gesetzes“ durch „Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung vom 19. September 1969 (BGBl. I S. 1719), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 1971 (BGBl. I S. 666),“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 47 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „in § 59 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Besonderen Bewilligungsbedingungen“ durch „Besonderen Bewilligungsbedingungen für die Vergabe von Bundesmitteln zur Förderung von Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 19. November 1970“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 47 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „§ 59 Abs. 2 Nr. 2“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

01.08.1996.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat Abs. 3 Satz 2 bis 4 eingefügt.

13.05.1999.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) hat in Abs. 3 Satz 3 und 4 jeweils „ , Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch „und Forschung“ ersetzt.

AUFHEBUNG

08.12.2004.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3127) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 63 Aufgabenübertragung auf das Bundesverwaltungsamt

(1) Vom 1. April 1972 an werden die Darlehen, die auf Grund des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung vom 19. September 1969 (BGBl. I S. 1719), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 1971 (BGBl. I S. 666), geleistet worden sind, nach Beendigung der Ausbildung durch das Bundesverwaltungsamt verwaltet und eingezogen.

(2) Für die auf Grund der Besonderen Bewilligungsbedingungen für die Vergabe von Bundesmitteln zur Förderung von Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 19. November 1970 geleisteten Darlehen bleibt es bei der Verwaltung und Einziehung durch das Deutsche Studentenwerk e.V.

(3) Das Deutsche Studentenwerk e.V. führt den jeweils eingezogenen Darlehensbetrag, der auf Grund der in Absatz 2 bezeichneten Besonderen Bewilligungsbedingungen geleistet worden ist, zu 50 vom Hundert an den Bund und zu 50 vom Hundert an das Land ab, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, die den Darlehensbetrag geleistet hat. Vom 1. Januar 1997 an führt das Deutsche Studentenwerk e.V. den in Satz 1 genannten Darlehensbetrag nach Abzug der ihm durch den Einzug entstandenen Verwaltungskosten dem Härtefonds des Deutschen Studentenwerks e.V. zu. Dem Bundesministerium für Bildung und Forschung ist auf Anforderung ein Nachweis über die Rückflüsse, die durch die Einziehung verursachten Verwaltungskosten und die Verwendung der Zuführungen durch den Härtefonds vorzulegen. Die Einziehung der Darlehen wird durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung am 30. Juni des dem Kalenderjahr folgenden Jahres beendet, in dem die Verwaltungskosten die eingezogenen Darlehensbeträge erstmals übersteigen.“

83 ÄNDERUNGEN

§ 65 Weitergeltende Vorschriften

(1) Die Vorschriften über die Leistung individueller Förderung der Ausbildung nach

1. dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch,
2. den Gesetzen, die das Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch für anwendbar erklären,
3. (weggefallen)
4. dem Bundesentschädigungsgesetz sowie
5. dem Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2662)

werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 bezeichneten Vorschriften haben Vorrang vor diesem Gesetz.⁸⁴

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 1 „§ 59 Abs. 2 Nr. 2“ durch „§ 63 Abs. 2“ ersetzt.

AUFHEBUNG

08.12.2004.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3127) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 64 Übernahme von Bediensteten durch das Bundesverwaltungsamt

(1) Auf ihr Verlangen sind die Bediensteten des Deutschen Studentenwerkes e.V., Bonn, die mit Aufgaben der Studienförderung nach den in § 63 Abs. 2 bezeichneten Besonderen Bewilligungsbedingungen beschäftigt waren, nach Erledigung ihrer Aufgaben von dem Bundesverwaltungsamt in der Vergütungsgruppe zu übernehmen, die sie zum Zeitpunkt ihrer Übernahme für diese Tätigkeit haben. Beschäftigungszeiten, die vom Deutschen Studentenwerk e.V. anerkannt sind, gelten als bei dem Bundesverwaltungsamt zurückgelegt.

(2) Die Übernahme kann abgelehnt werden, wenn der Bedienstete nicht in eine Beschäftigung am Dienstsitz des Bundesverwaltungsamtes einwilligt.“

84 ÄNDERUNGEN

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 1 Nr. 5 das Komma am Ende durch „sowie“ ersetzt und in Abs. 1 „sowie die Aufgabe der Hochbegabtenförderungswerke, nach ihren Kriterien besonders begabte Auszubildende zu fördern,“ vor „werden“ gestrichen.

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897) hat Nr. 3 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. dem Lastenausgleichsgesetz,“.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat in Abs. 1 Nr. 2 „den“ am Anfang eingefügt.

Artikel 1 Nr. 40 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.08.1996.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Auf Auszubildende,

1. die aufgrund von § 2 Abs. 1a keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben oder
2. deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bemisst,

findet § 26 des Bundessozialhilfegesetzes keine Anwendung.“

30.06.1998.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609) hat in Abs. 1 Nr. 4 das Komma durch „sowie“ ersetzt, in Abs. 1 Nr. 5 „ , sowie“ am Ende gestrichen und Nr. 6 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 6 lautete:

„6. dem Heimkehrergesetz vom 19. Juni 1950 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189),“.

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat Nr. 5 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. dem Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel II § 19 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469)“.

01.01.2024.—Artikel 51 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Abs. 1 Nr. 1 und 2 jeweils „Bundesversorgungsgesetz“ durch „Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

§ 66 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Für Personen, die Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, gelten § 21 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 1 und 2 und § 65 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter.⁸⁵

§ 66a Übergangs- und Anwendungsvorschrift; Verordnungsermächtigung

(1) Für Auszubildende, denen bis zum 31. Juli 2016 nach zuvor bereits erworbenem Hochschulabschluss die Leistung von Ausbildungsförderung nach § 7 Absatz 1 bewilligt wurde, ist diese Vorschrift bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts in der bis zum 31. Juli 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für Auszubildende, deren Bewilligungszeitraum vor dem 1. August 2016 begonnen hat, ist § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts in der bis zum 31. Juli 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Die §§ 5, 10, 12, 13, 13a, 14b, 16, 18a, 21, 23, 25 und 29 in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) geänderten Fassung sind erst ab dem 1. August 2022 anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2022 begonnen haben, sind die §§ 12, 13, 13a, 14b, 21, 23, 25 und 29 in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung vorbehaltlich des Satzes 2 weiter anzuwenden. Ab dem 1. Oktober 2022 sind die in Satz 1 genannten Vorschriften in der ab dem 1. August 2022 anzuwendenden Fassung auch für Bewilligungszeiträume anzuwenden, die vor dem 1. August 2022 begonnen haben.

(4) (weggefallen)

(5) Für Auszubildende, denen für einen vor dem 1. August 2019 begonnenen Ausbildungsabschnitt Förderung geleistet wurde für den Besuch einer staatlichen Akademie, welche Abschlüsse verleiht, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind, sind bis zum Ende dieses Ausbildungsabschnitts § 15 Absatz 2 Satz 1 und § 50 Absatz 2 Satz 4 in der am 31. Juli 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 18 Absatz 4 Satz 1 in der ab dem 1. September 2019 geltenden Fassung gilt für sie mit der Maßgabe, dass ausschließlich die Nummer 2 anzuwenden ist.

(6) Für Darlehensnehmende, denen vor dem 1. September 2019 Förderung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 in der am 31. August 2019 anzuwendenden Fassung geleistet wurde, sind diese Regelung, § 18 mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 1 und des Absatzes 5c sowie § 18a Absatz 5, die §§ 18b, 58 Absatz 1 Nummer 3 und § 60 Nummer 2 in der am 31. August 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden; dies gilt auch, soweit die Förderungsleistungen jeweils auch noch über den 31. August 2019 hinaus erbracht werden. Abweichend von Satz 1 ist § 18 Absatz 14 in der ab dem 26. Oktober 2022 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 51 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Nummer 2, 4 und 5“ nach „Absatz 1“ eingefügt.

85 AUFHEBUNG

08.12.2004.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3127) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 66 Aufhebung von Vorschriften

(1) Das Erste Gesetz über individuelle Förderung der Ausbildung vom 19. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1719), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 666), tritt mit Ablauf des 30. September 1971 außer Kraft.

(2) Die auf Grund des § 2 Abs. 2 des Ausbildungsförderungsgesetzes erlassenen Verordnungen gelten als auf Grund des § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes erlassen.“

QUELLE

01.01.2024.—Artikel 82 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2025.—Artikel 83 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat die Vorschrift aufgehoben.

(7) Darlehensnehmende, denen Förderung mit Darlehen nach § 17 in einer vor dem 1. September 2019 geltenden Fassung geleistet wurde, mit Ausnahme von Bankdarlehen nach § 18c, können binnen einer Frist von sechs Monaten nach diesem Datum jeweils durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt verlangen, dass für die Rückzahlung des gesamten Darlehens § 18 Absatz 12 und § 18a in der am 1. September 2019 anzuwendenden Fassung anzuwenden sind.

(8) (weggefallen)

(8a) § 21 Absatz 4 Nummer 5 ist ab dem 1. April 2022 nicht mehr anzuwenden.

(8b) Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Anwendung des § 21 Absatz 4 Nummer 5 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 zu verlängern, soweit dies auf Grund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist.

(9) (weggefallen)⁸⁶

86 QUELLE

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1981.—Artikel 1 Nr. 28 lit. b des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

01.01.1983.—Artikel 16 Abs. 1 Nr. 12 lit. b des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat Abs. 4 und 5 eingefügt.

01.08.1983.—Artikel 16 Abs. 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Auf Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an die Ableistung einer der in Absatz 2 bezeichneten Tätigkeiten den Ausbildungsabschnitt nicht vor dem 1. August 1981 beginnen konnten, wird auf besonderen Antrag § 17 Abs. 4 nicht angewendet.“

01.08.1983.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1243) hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Auf Auszubildende, die die in Absatz 2 bezeichneten Dienste geleistet, in unmittelbarem Anschluß hieran eine Ausbildung durchgeführt und vor dem 1. August 1983 die festgesetzte Förderungshöchstdauer nicht erreicht haben, finden auf besonderen Antrag die §§ 17 und 66a Abs. 3 in der am 31. Juli 1983 geltenden Fassung Anwendung.“

01.01.1991.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 lit. m des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat Abs. 6 und 7 eingefügt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Auf Auszubildende, die wegen der Ableistung

1. des Grundwehr- oder Zivildienstes,

2. des Dienstes als Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz,

3. eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres die weitere Ausbildung im Sinne des § 7 Abs. 2 in unmittelbarem Anschluß an diese Dienste oder an die erste Ausbildung nicht vor dem 1. August 1981 aufnehmen konnten, ist auf besonderen Antrag § 7 Abs. 2 Satz 1 in der am 31. Juli 1981 geltenden Fassung anzuwenden.“

01.08.1996.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat Abs. 8 eingefügt.

30.06.1998.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609) hat Abs. 1 und 5 bis 7 aufgehoben. Abs. 1 und 5 bis 7 lauteten:

„(1) Für Auszubildende, die vor dem 1. Januar 1980 das 28. Lebensjahr vollenden, verbleibt es in § 10 Abs. 3 bei der Vollendung des 35. Lebensjahres als maßgeblicher Altersgrenze.

(5) Auf Auszubildende, die vor dem 1. August 1983 Darlehen erhalten haben, ist auf besonderen Antrag § 18 Abs. 3 Satz 2 in der am 31. Juli 1983 geltenden Fassung anzuwenden. Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Abs. 5a gestellt werden.

(6) Auszubildende der Palucca Schule Dresden, der Staatlichen Ballettschule Berlin, der Fachschule für Tanz Leipzig und der Staatlichen Fachschule für Artistik Berlin, die die Ausbildung vor dem 1. Januar 1991 aufgenommen haben, werden in den Klassen 9 und 10 wie Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und in den Klassen 11 und 12 wie Schüler von Berufsfachschulen gefördert.

(7) Für Auszubildende, die die Ausbildung vor dem 1. Januar 1991 aufgenommen haben und für den Monat Dezember 1990 nach dem Stipendienrecht der Deutschen Demokratischen Republik gefördert wurden, findet § 10 Abs. 3 keine Anwendung.“

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) (weggefallen)

(2) (weggefallen)

(3) (weggefallen)

(4) Auf Auszubildende, die

1. den Grundwehr- oder Zivildienst,

2. den Dienst als Soldat auf Zeit mit einer Dienstzeit von bis zu zwei Jahren,

3. den Dienst als Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz,

4. das freiwillige soziale Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres geleistet, in unmittelbarem Anschluß hieran eine Ausbildung durchgeführt und vor dem 1. August 1983 die festgesetzte Förderungshöchstdauer nicht erreicht haben, finden auf besonderen Antrag die §§ 17 und 66a Abs. 3 in der am 31. Juli 1983 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt nur für die Zeit bis zum Ende der Förderungshöchstdauer, längstens jedoch für einen Zeitraum, der der Verzögerung der Ausbildung, bedingt durch die Dienstleistung, entspricht.

(5) (weggefallen)

(6) (weggefallen)

(7) (weggefallen)

(8) Für Auszubildende, die die abgebrochene Ausbildung oder die Ausbildung in der dem Fachrichtungswechsel vorausgegangen Fachrichtung vor dem 1. August 1996 begonnen haben, findet § 7 Abs. 3 Satz 1 in der am 31. Juli 1996 geltenden Fassung Anwendung.“

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 23 und Artikel 15 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) haben die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 66a Übergangsvorschrift

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. April 2001 begonnen haben und noch nicht abgeschlossen sind, wird die Höhe des Förderungsbetrages nach den Vorschriften bestimmt, die bis zum 1. April 2001 galten, sofern diese für den Auszubildenden günstiger sind.“

01.03.2009.—Artikel 16 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat Abs. 4 eingefügt.

28.10.2010.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 66a Übergangs- und Anwendungsvorschrift aus Anlass des Zweiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

(1) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. Januar 2008 begonnen haben, wird der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b auf Antrag gewährt, rückwirkend jedoch längstens bis zum 1. Dezember 2007. Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt werden. Abweichend von § 17 Abs. 2 und 3 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung wird der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b in diesen Fällen als Zuschuss gewährt.

(2) Für Auszubildende, denen am 31. Dezember 2007 für den Besuch einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte Ausbildungsförderung geleistet wurde, sind bei einer Förderung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der § 15a und bei einer Förderung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 darüber hinaus § 5 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 sowie § 16 Abs. 3 in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung bis zum Ende des bereits begonnenen Auslandsaufenthalts anzuwenden. Für Auszubildende, denen am 31. Dezember 2007 Ausbildungsförderung nach § 5 Abs. 1 oder 3 geleistet wurde, sind § 5 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1 und 3, § 13 Abs. 4, die §§ 14a, 16, 18b Abs. 2 sowie die §§ 45 und 48 Abs. 4 in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung in dieser Ausbildung auch für später beginnende Bewilligungszeiträume anzuwenden, wenn eine Förderung nicht nach § 5 Abs. 2 geleistet werden kann. Abweichend von § 45 Abs. 4 bleibt für die in Satz 2 genannten Auszubildenden bis zum Ende des bereits begonnenen Auslandsausbildungsaufenthalts auch dann das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz hat, wenn eine Förderung nach § 5 Abs. 2 geleistet werden kann.

(3) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2008 begonnen haben, sind § 2 Abs. 6, § 5 Abs. 5, die §§ 5a, 12, 13 Abs. 1 bis 3, die §§ 13a, 17 Abs. 2 Nr. 1, die §§ 23, 25 Abs. 1 und 3 sowie § 53 in der bis zum 31. Juli 2008 geltenden Fassung weiter anzuwenden; ab dem 1. Oktober 2008 sind § 5 Abs. 5, die

§§ 5a, 12, 13 Abs. 1 bis 3, die §§ 13a, 23 sowie 25 Abs. 1 und 3 in der ab dem 1. August 2008 geltenden Fassung anzuwenden. Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. März 2009 begonnen haben, ist § 13a in der ab dem 1. August 2008 geltenden Fassung anzuwenden.“

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 66a Übergangs- und Anwendungsvorschrift aus Anlass des Zweiundzwanzigsten und des Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

(1) Für Auszubildende, denen am 31. Dezember 2007 für den Besuch einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte Ausbildungsförderung nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 geleistet wurde, sind § 5 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 Satz 2 sowie § 16 Absatz 3 in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung bis zum Ende des bereits begonnenen Auslandsaufenthalts anzuwenden. Für Auszubildende, denen am 31. Dezember 2007 Ausbildungsförderung nach § 5 Absatz 1 oder 3 geleistet wurde, sind § 5 Absatz 1, 3 und 4 Satz 1 und 3, § 13 Absatz 4, die §§ 14a, 16, 18b Absatz 2 sowie die §§ 45 und 48 Absatz 4 in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung in dieser Ausbildung auch für später beginnende Bewilligungszeiträume anzuwenden, wenn eine Förderung nicht nach § 5 Absatz 2 geleistet werden kann. Abweichend von § 45 Absatz 4 bleibt für die in Satz 2 genannten Auszubildenden bis zum Ende des bereits begonnenen Auslandsaufenthalts auch dann das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz hat, wenn eine Förderung nach § 5 Absatz 2 geleistet werden kann.

(2) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 28. Oktober 2010 begonnen haben, sind die §§ 11, 12, 13, 13a, 17, 21 Absatz 2 und 3, die §§ 23, 25, 29, 36 und 45 sowie die Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Absatz 3 Nummer 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der bis zum 28. Oktober 2010 geltenden Fassung weiter anzuwenden; § 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 ist dabei nicht anzuwenden. Ab dem 1. Oktober 2010 sind die §§ 11, 12 Absatz 1, 2 und 3, die §§ 13 und 13a, 17, 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5, Absatz 2 und 3, die §§ 23, 25, 29, 36 und 45 sowie die Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Absatz 3 Nummer 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der ab dem 28. Oktober 2010 geltenden Fassung anzuwenden.“

16.07.2019.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 66a Übergangs- und Anwendungsvorschrift aus Anlass des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

(1) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2015 begonnen haben, ist § 51 in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2016 begonnen haben, sind die §§ 12, 13, 13a, 14b, 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie die §§ 23, 25 und 29 in der bis zum 31. Juli 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Ab dem 1. Oktober 2016 sind die §§ 12, 13, 13a, 14b, 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie die §§ 23, 25 und 29 in der ab dem 1. August 2016 geltenden Fassung auch für Bewilligungszeiträume anzuwenden, die vor dem 1. August 2016 begonnen haben.

(2) Für Auszubildende, denen bis zum 31. Juli 2016 nach zuvor bereits erworbenem Hochschulabschluss die Leistung von Ausbildungsförderung nach § 7 Absatz 1 bewilligt wurde, ist diese Vorschrift bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts in der bis 31. Juli 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für Auszubildende, deren Bewilligungszeitraum vor dem 1. August 2016 begonnen hat, ist § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts in der bis zum 31. Juli 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

01.03.2020.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1073) hat Abs. 8a eingefügt.

01.08.2020.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat Abs. 9 eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat Abs. 10 eingefügt.

24.11.2021.—Artikel 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Übergangs- und Anwendungsvorschrift“.

Artikel 15 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 8a durch Abs. 8a und 8b ersetzt. Abs. 8a lautete:

„(8a) § 21 Absatz 4 Nummer 5 ist ab dem ersten Tag des Monats nicht mehr anzuwenden, der auf den Monat folgt, in dem die Aufhebung der vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite infolge der COVID-19-Pandemie nach § 5 Absatz 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetz-

§ 66b Übergangsvorschrift aus Anlass des Endes des Übergangszeitraums nach dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft

Auszubildenden, die bis zum Ende des Übergangszeitraums nach Teil Vier des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 24. Januar 2020 (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) einen Ausbildungsabschnitt an einer Ausbildungsstätte im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland beginnen oder fortsetzen, wird Ausbildungsförderung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 noch bis zum Abschluss oder Abbruch dieses Ausbildungsabschnitts an einer dortigen Ausbildungsstätte nach Maßgabe der im Übrigen unverändert geltenden sonstigen Förderungsbedingungen dieses Gesetzes gewährt.⁸⁷

§ 67⁸⁸

zes bekannt gemacht wird. Der nach Satz 1 maßgebliche Tag ist vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.“

22.07.2022.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a und b des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Die §§ 2, 7, 10, 11, 12, 13, 13a, 14b, 15, 17 Absatz 3, die §§ 18c, 21, 23, 25, 41, 47a, 50, 56 und 60 Nummer 3 in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) geänderten Fassung sind erst ab dem 1. August 2019 anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(3) § 17 Absatz 2, die §§ 18, 18a, 18b, 18d, 58 und 60 Nummer 2 in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) geänderten Fassung sind erst ab dem 1. September 2019 anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.“

Artikel 1 Nr. 21 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4, 8, 9 und 10 aufgehoben. Abs. 4, 8, 9 und 10 lauteten:

„(4) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2019 begonnen haben, sind die §§ 11, 12, 13, 13a, 14b, 17 Absatz 3, die §§ 18c, 21, 23, 25, 41, 47a, 50, 56 und 60 Nummer 3 in der bis zum 31. Juli 2019 anzuwendenden Fassung vorbehaltlich des Satzes 2 weiter anzuwenden. Ab dem 1. Oktober 2019 sind die §§ 12, 13, 13a, 14b, 21, 23 und 25 in der ab dem 1. August 2019 anzuwendenden Fassung auch für Bewilligungszeiträume anzuwenden, die vor dem 1. August 2019 begonnen haben. Bei der Rückzahlung der Darlehen ist für die Einkommensfreistellung nach § 18a die Regelung des § 21 in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung abweichend von Satz 1 bereits ab dem 1. September 2019 anzuwenden.

(8) Abweichend von § 18 Absatz 3 Satz 1 und § 18c Absatz 6 und 7 beträgt die Rate bis zum 31. März 2020 105 Euro.

(9) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2020 begonnen haben, sind die §§ 12, 13, 14b Absatz 1 Satz 1, die §§ 23, 25 und 29 in der bis zum 31. Juli 2020 anzuwendenden Fassung vorbehaltlich des Satzes 2 weiter anzuwenden. Ab dem 1. Oktober 2020 sind die in Satz 1 genannten Regelungen in der ab dem 1. August 2020 anzuwendenden Fassung auch für Bewilligungszeiträume anzuwenden, die vor dem 1. August 2020 begonnen haben.

(10) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2021 begonnen haben, sind die §§ 23 und 25 in der bis zum 31. Juli 2021 anzuwendenden Fassung weiter anzuwenden. Ab dem 1. Oktober 2021 sind die in Satz 1 genannten Regelungen in der ab dem 1. August 2021 anzuwendenden Fassung auch für Bewilligungszeiträume anzuwenden, die vor dem 1. August 2021 begonnen haben.“

Artikel 1 Nr. 21 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 7 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Für Darlehensnehmende, die den dort genannten Rückzahlungszeitraum von 20 Jahren überschritten haben, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass für den Erlass nach § 18 Absatz 12 Satz 1 in der ab dem 1. September 2019 anzuwendenden Fassung die Voraussetzungen für den gesamten Zeitraum vor Äußerung des Verlangens vorgelegen haben müssen.“

26.10.2022.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1796) hat Abs. 6 Satz 2 eingefügt.

87 QUELLE

24.11.2020.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2416) hat die Vorschrift eingefügt.

88 AUFHEBUNG

§ 68 Inkrafttreten

- (1) Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
 (2) (weggefallen)⁸⁹

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 67 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

QUELLE

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

28.10.2010.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 67 Verschiebung der Überprüfung nach § 35 aus Anlass des Zweiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Die aufgrund von § 35 für das Jahr 2009 vorgeschriebene Überprüfung erfolgt im Jahr 2010.“

89 ÄNDERUNGEN

01.01.1974.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 14. November 1973 (BGBl. I S. 1637) hat Nr. 3 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Schüler von Berufsfachschulen, soweit für deren Besuch der Realschulabschluß oder eine vergleichbare Vorbildung Voraussetzung ist,“.

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 14. November 1973 (BGBl. I S. 1637) hat in Abs. 2 „mit Ausnahme der Leistungen für Ausländer nach § 8 Abs. 2 vom 1. Oktober 1971 an“ nach „wird“ gestrichen.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat Abs. 2 Nr. 3a eingefügt.

01.08.1978.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 17. November 1978 (BGBl. I S. 1794) hat in Abs. 2 Nr. 3 „Klasse 11“ durch „Klasse 10“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3a „und von Berufsfachschulen“ nach „Schulen“ gestrichen.

01.08.1983.—Artikel 16 Abs. 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ausbildungsförderung auf Grund dieses Gesetzes wird geleistet für

1. Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Fachoberschulen ab Klasse 11,
2. Schüler von Abendhauptschulen Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
3. Schüler von Berufsfachschulen ab Klasse 10,
- 3a. Schüler der Klasse 10 von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
4. Schüler von Fachschulen,
5. Studierende an Höheren Fachschulen und Akademien,
6. Studenten an Hochschulen,
7. Teilnehmer an Fernunterrichtslehrgängen, die unter denselben Zugangsvoraussetzungen auf denselben Abschluß vorbereiten wie die in den Nummern 1 bis 6 bezeichneten Ausbildungsstätten,
8. Praktikanten, die ein Praktikum in Zusammenhang mit dem Besuch der vorstehend genannten Ausbildungsstätten und Fernunterrichtslehrgängen leisten müssen.“

Artikel 16 Abs. 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

01.07.1985.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1243) hat in Abs. 2 Nr. 1 „oder die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Nr. 2 erfüllt“ am Ende eingefügt.

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897) hat in Abs. 2 Nr. 1 „Nr. 2“ nach „Abs. 3“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 6 „ ; in den Fällen der Nummer 1 wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die übrigen dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind“ am Ende eingefügt.

01.07.1988.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 829) hat in Abs. 2 Nr. 1 „von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist oder die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3“ durch „die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 oder 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 7 „ ; in den Fällen der Nummer 1 wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt“ am Ende eingefügt.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat Abs. 2, 2a und 3 aufgehoben. Abs. 2, 2a und 3 lauteten:

„(2) Ausbildungsförderung auf Grund dieses Gesetzes wird geleistet für

1. Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10, von Berufsaufbauschulen, Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt sowie Fachoberschulen, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 oder 3 erfüllt,
2. Schüler von Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
3. Schüler von Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
4. Studierende an Höheren Fachschulen und Akademien,
5. Studenten an Hochschulen,
6. Teilnehmer an Fernunterrichtslehrgängen, die unter denselben Zugangsvoraussetzungen auf denselben Abschluß vorbereiten wie die in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Ausbildungsstätten; in den Fällen der Nummer 1 wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die übrigen dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind,
7. Praktikanten, die ein Praktikum in Zusammenhang mit dem Besuch der vorstehend genannten Ausbildungsstätten und Fernunterrichtslehrgänge leisten müssen; in den Fällen der Nummer 1 wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt.

(2a) Im übrigen wird Ausbildungsförderung auf Grund dieses Gesetzes geleistet für Schüler von Gymnasien ab Klasse 12, Berufsaufbauschulen ab dem zweiten Jahr, Berufsfachschulen ab Klasse 10, von Fachoberschulklassen 12 und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sowie für Teilnehmer an einem im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten geforderten Praktikum. Satz 1 gilt nur, wenn der Auszubildende sich bereits vor dem 1. August 1983 in einem förderungsfähigen Teil des Ausbildungsabschnittes befunden hat.

(3) Im übrigen wird Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz von dem Zeitpunkt an geleistet, den ein besonderes Gesetz bestimmt.“